



EINGELANGT  
am 12. MRZ. 2019  
PrsG-Zl. ....

Se

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Einschreiben  
Amt  
der Vorarlberger Landesregierung  
E 12. März 2019  
Zl. 160-1

PrsG

Se

Bludenz, am 11.03.2019

Betreff: Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes;  
Begutachtungsentwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 18.02.2019, Zahl: PrsG-160-1/LG-524

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit, zum Entwurf einer Änderung des Straßengesetzes Stellung zu nehmen.

Die nachfolgende Äußerung des Alpenvereins Vorarlberg betrifft jene Passagen des übermittelten Begutachtungsentwurfes, die sich auf Wanderwege beziehen.

Die vorgeschlagenen Neuerungen entsprechen unseren Intentionen vollständig und werden daher uneingeschränkt begrüßt. Wird der Entwurf vom Vorarlberger Landtag zum Gesetz erhoben, so sind damit die rechtlichen Grundlagen für die Erhaltung des kulturell, gesundheitspolitisch und wirtschaftlich überaus wertvollen Wanderwegenetzes des Landes deutlich ausgebaut und verbessert.

Der Alpenverein Vorarlberg sieht durch das gesetzgeberische Vorhaben auch seine Arbeit und seinen finanziellen Einsatz zur Erhaltung des alpinen Wegenetzes im Land anerkannt. Dasselbe gilt für die Arbeit der größtenteils ehrenamtlich tätigen Wegwarte unserer Organisation.



Österreichischer Alpenverein Vorarlberg  
Untersteinstraße 5  
A-6700 Bludenz  
Telefon +43-(0)5552 626 39  
info@alpenverein-vlbg.at  
www.alpenverein.at/vorarlberg

## Wege ins Freie

Zu guter Letzt sei festgehalten, dass Vorarlberg mit dem Straßengesetz in der angestrebten Fassung, was das Recht der Wanderwege betrifft, in Österreich mit großem Abstand die Spitzenstellung einnimmt.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Andreas Schmidt  
Obmann

PS.: In Form eines Nachsatzes sei angeführt, dass der dritte Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu Z. 10 (§ 33 Abs. 8) die Realität nicht trifft: Es gibt eine Vielzahl von Wanderwegen i.S. des Straßengesetzes, die nicht in das Wanderwegekonzept aufgenommen sind und darüber hinaus eine Anzahl von Wanderwegen, die zwar im Wanderwegekonzept aufscheinen, aber nicht von einer Gemeinde oder Wanderorganisation betreut werden. Die angesprochenen Erklärungen werden daher nie ein vollständiges Bild des Wanderwegebestandes des Landes abzugeben vermögen.